



Fischerei-Bestimmungen 2025 des Fischereiverein Unterschleißheim e.V.

gültig für die Gewässer Unterschleißheimer See, Moosweiher & Daberfeldweiher

Gesetzliche Bestimmungen

1. Es gelten das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG), die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) sowie die Bezirksfischereiverordnung Oberbayern in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ergänzend hierzu sind die vereinsinternen Vorschriften für jeden Angler bindend.
2. Für die einzelnen Fischarten sind gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße festgelegt. Ergänzend hierzu sind auch die vereinsinternen Schonzeiten und Schonmaße zwingend zu beachten! Das gezielte Fischen auf einzelne Fischarten während ihrer Schonzeit ist verboten. Die zufällig während der Schonzeit oder als untermaßig gefangenen Fische sind schonend in das Wasser zurückzusetzen.

Vereinsvorschriften

1. Die an den Vereinsgewässern ausgewiesenen Biotope samt deren vorgelagerten Flachwasserzonen stehen unter dem besonderen Schutz unseres Vereines. Das Betreten dieser und das Angeln von dort aus ist **strengstens verboten!**
2. Am Unterschleißheimer See ist auf Badegäste Rücksicht zu nehmen. Das Gelände der Wasserwacht mit deren Steganlage ist für die Fischerei gesperrt.
3. Jeder Fischereiberechtigte ist vor Beginn der Angeltätigkeit verpflichtet, sich über aktuelle Hinweise (Besatz, Arbeitsdienste, fischereirechtliche Änderungen, etc.) am Schaukasten des Klausen-Parkplatzes zu informieren. Während der Arbeitsdienste ist das Fischen für Vereinsmitglieder untersagt.
4. Jeder Angler hat Kugelschreiber, Maßband, Kescher, Lösezange, Betäuber und Messer mitzuführen und zu verwenden.
5. Jeder angeeignete Fisch ist sofort in die Fangliste einzutragen, bevor die Angel wieder ausgeworfen wird.
6. Täglich dürfen **maximal 3 Gutfische** gefangen werden, jedoch unter Einhaltung des täglichen Fanglimits der Fischart. Als Gutfische zählen vereinsintern alle Fischarten gemäß nachfolgender Tabelle. Beim Erreichen des Tages- oder Jahreslimits ist das vorsätzliche Fischen auf diese Fischart einzustellen.

Tages- & Jahresfanglimit | Schonmaße und Schonzeiten

Fischart	Pro Tag (alle Gewässer)	Pro Jahr (alle Gewässer)	Schonmaß	Schonzeit
Rebo-Forelle	3*	50	26	15.12. – 15.03.
Bachforelle			26	
Bachsaiibling			---	
Seeforelle	1	3	60	---
Karpfen	2*	25	40	
Schleie	2*	25	30	01.05. – 30.06.
Hecht	1	10	50	15.02. – 30.04.
Zander		5		01.12. – 31.05.
Grasfisch	1**	2	80	---
Aal	unbeschränkt		50	---

* Beschränkung am Daberfeldweiher und Moosweiher auf je 1 Fisch

** Grasfisch am Daberfeldweiher und Moosweiher ganzjährig gesperrt

7. Das Angeln am Unterschleißheimer See ist mit insgesamt zwei Handangeln, mit je einer Anbissstelle vom Ufer aus erlaubt. Dabei ist maximal eine Raubfischangel (Köderfisch oder Fischfetzen) gestattet. Beim Fischen mit Spinn- oder Fliegenrute ist nur eine Handangel erlaubt.
Ausnahmen: Am Moos- und Daberfeldweiher ist generell nur eine Handangel erlaubt. Jungfischer unter 18 Jahre dürfen immer nur mit einer Handangel fischen.
8. Jungfischer unter 18 Jahre dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen, fischereiberechtigten (staatl. Fischereischein und gültige Fangkarte) Person die Fischerei ausüben. **Ausnahme:** Jungfischer ab 14 Jahre mit staatlichem Fischereischein.
9. Zwischen den einzelnen Angelplätzen ist ein Mindestabstand von 20 Metern einzuhalten. Die Angeln müssen ständig beaufsichtigt werden.
Ausnahme: Aufsichtspersonen von Jungfischern
10. Das Fliegen- und Spinnfischen mit Watstiefeln gilt als Uferfischen.
11. Mehrfachhaken (z.B. Zwillingshaken, Drillinge) dürfen nur beim Spinnfischen mit Kunstködern (Blinker, Wobbler usw.) sowie beim Angeln mit toten Köderfischen in der köderüblichen Größe verwendet werden.
12. Während der Zander-Schonzeit ist das Fischen mit Kunstködern so umzustellen, dass durch die Wahl von Ködergröße und -führung der Fang von Zandern ausgeschlossen ist. Ebenso hat der Köderfisch in dieser Zeit mind. 15cm groß zu sein.
13. Jeder Angler angelt im Rahmen seines Tages- und Jahreslimits nur für sich allein. Über das Tages- bzw. Jahreslimit hinausgehende zufällige Mehrfänge für einzelne Fischarten sind zurückzusetzen und dürfen anderen Anglern - auch bei Eintrag in deren Fangliste - nicht übereignet werden.
14. Fische müssen nach dem Anlanden (nur mit Kescher!) schonend und waidgerecht getötet werden. Das Hältern und Ausnehmen der Fische am Gewässer ist verboten. **Ausnahme:** Köderfische dürfen bis zur Weiterverwendung gehältert werden.
15. Untermaßige oder über das Tages- oder Jahres-Limit hinausgehende Fische sind schonend in das Wasser zurückzusetzen. Ist dies nicht ohne Verletzung des Fisches möglich, so ist das Vorfach kurz vor dem Maul abzuschneiden und der Fisch behutsam zurückzusetzen. Nicht mehr lebensfähige Fische sind dem Gewässer zu entnehmen, in die Fangliste einzutragen und zählen zum Tages- und Jahresfanglimit.
16. Das sogenannte „Catch & Release“ ist verboten!!!
17. Das Anfüttern an allen Vereinsgewässern ist verboten. Futterspirale/Futterkorb ist gestattet.
18. Der Verkauf von Fischen aus den Vereinsgewässern ist verboten.
19. Als Wetterschutz dürfen ausschließlich Schirmzelte ohne Boden verwendet werden.
20. Das Fischen mit Teig die auf künstlicher/chemischer Basis hergestellt wurden (die sogenannten Schwimmteige, Forellenteige o.ä. wie z.B. Berkley Power-Bait, egal ob mit oder ohne Glitzeranteil, egal ob mit oder ohne Duftstoffe) sind an allen Vereinsgewässern verboten. Eigens auf natürlicher/biologischer Basis hergestellte Teige (z.B. Karpfenteige aus Semmelbrösel und Vanillezucker, jedoch ohne Glitzeranteil) sind erlaubt.

Jede Haftung des Fischereivereins Unterschleißheim e.V. für Unfälle, die sich bei der Ausübung der Fischerei ereignen, wird ausgeschlossen. Besondere Vorkommnisse an den Vereinsgewässern (Verstöße durch Mitglieder und Gastfischer, kranke und tote Fische usw.) sind der Vorstandschaft zu melden. Die Nichtbeachtung von Bestimmungen haben den sofortigen Einzug der Erlaubnis ohne Kostenrückerstattung zur Folge und kann zum Vereinsausschluss eines Mitgliedes führen.

Unterschleißheim, Januar 2025
gez. die Vorstandschaft



Besatzsperre (nur Unterschleißheimer See)
Frühjahr: Fr. 28.02. bis einschl. Sa. 15.03.2025
Herbst: (wird noch bekanntgegeben)

Hiermit verlieren alle vereinsinternen Fischereibestimmungen älteren Datums Ihre Gültigkeit!!!